

Stadt Guben

-Mahro, Fred-

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 078/2015

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Hauptausschuss	15.06.2015				
Stadtverordnetenversammlung	29.06.2015				

Betreff: **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH**

Hinweise auf frühere Behandlungen: SVV 134/2012 und SVV 088/2013

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten der Stadt Guben beschließt:

Der Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH erhält die Weisung, die nachfolgende Änderung von § 7 Pkt. 7.1 b) des Gesellschaftsvertrages für die Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

„b) sechs durch die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte entsandte Vertreter“

zu beschließen und unverzüglich die notarielle Beglaubigung dieser Änderung zu veranlassen.

Fraktionsvorsitzende/er: gez. Mischner, gez. Lehmann, gez. Quiel, gez. Gehmert, gez. Kramer

Finanzielle Auswirkungen:

- Kosten im Zusammenhang mit der notariellen Beurkundung der Änderung trägt die Gesellschaft -

Sachdarstellung:

Zuletzt wurde der Gesellschaftervertrag der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH mit Beschluss über die SVV 088/2013 am 4. Dezember 2013 geändert. Gleichzeitig wurde der Beschluss SVV 134/2012 aufgehoben.

Mit dieser Änderung wurden im Gesellschaftsvertrag auch die Vorgaben zur wirtschaftlichen Betätigung und der Einflussnahme der Gemeinde gemäß der aktuellen Kommunalverfassung berücksichtigt.

Als Organ der Gesellschaft wurde im § 5 die Installation eines Aufsichtsrates festgelegt. Dieses Gremium sichert die Kontrolle der Geschäftsführung und den notwendigen Informationsfluss zwischen der Stadtverordnetenversammlung (in seiner Funktion als weisungsberechtigtes Organ des Gesellschafters) und der Unternehmensführung.

Im § 11 des Gesellschaftsvertrages sind die Aufgaben des Aufsichtsrates geregelt.

Ein weiterer wesentlicher Einfluss des Gesellschafters entsteht über die Regelungen zur Funktion und den Aufgaben der Gesellschafterversammlung. Insbesondere die notwendige Beschlussfassung über die Zustimmung von Wirtschaftsplänen/Nachtragwirtschaftsplänen, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie die Bestimmung beratender Steuerberater und Bestellung der Abschlussprüfer machen dabei einen permanenten und umfangreichen Informationsfluss zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung notwendig. Innerhalb dieser Informationen spielen Regelungen des privaten und des öffentlichen Rechts eine große Rolle.

Um hier die notwendige Einflussnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu sichern, soll der § 7 des Gesellschaftsvertrages des Unternehmens wie im Beschlusstext geändert werden.

Anlagenverzeichnis: